



BECKER BÜTTNER HELD

# BBH TAX COMPLIANCE

## A. Warum ist ein Tax Compliance Management System erforderlich?

Betriebsprüfungen verlaufen heute weitaus kritischer als früher. Die Steuerpflichtigen sehen sich immer häufiger mit Vorwürfen durch die Bußgeld- und Strafsachenstellen konfrontiert. Alles hängt an der Frage, wie es verfahrensrechtlich zu werten ist, wenn die Betriebsprüfung Sachverhalte aufdeckt, die bisher entweder gar nicht oder nicht vollständig deklariert worden sind. Handelt es sich bei der anstehenden Korrektur der Steuererklärung

- noch um eine (strafrechtlich nicht relevante) Berichtigung nach § 153 AO oder
- ist damit schon ein steuerstrafrechtlicher Vorwurf verbunden?

Das Bundesfinanzministerium hat bei der Beantwortung der Frage mit seinem Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 eine Brücke zur Gutgläubigkeit gebaut: Danach kann ein Tax Compliance Management System (Tax CMS) als Indiz gegen steuerstrafrechtlich relevantes Verhalten angeführt werden und die Anwendung der Berichtigungsnorm nach § 153 AO offen halten.

## B. BBH Tax Compliance in Eckpunkten

### I. MODULARER AUFBAU

BBH Tax Compliance lässt einen modularen, schrittweisen Auf- und Ausbau zu. Mit dem von uns entwickelten System ist es ohne weiteres möglich, das Tax CMS zunächst beispielsweise nur für die Körperschaft-, Gewerbe- und die Umsatzsteuer auszurollen und weitere Steuerarten oder auch andere Rechtsgebiete mit Compliance-Potenzial, wie beispielsweise das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und den Datenschutz zu einem späteren Zeitpunkt folgen zu lassen. BBH Tax Compliance berücksichtigt die vom BMF im vorgenannten Schreiben

sowie die im IDW PS 980 und dem IDW Praxishinweis 1/2016 zur Ausgestaltung und Prüfung eines Tax CMS vom 31.05.2017 formulierten Vorgaben.

Das besondere Merkmal des BBH Tax Compliance ist die Verbindung eines Tax Compliance Systems mit einem Tax Compliance **Management** System: BBH Tax Compliance besteht aus einem Katalog steuerlicher Pflichten, der mit der Management Software verknüpft und so im Unternehmen ausgerollt und operationalisiert wird.

## II. FESTLEGUNG DER VERANTWORTUNG

Die Aufbauorganisation innerhalb der öffentlichen Verwaltung und die damit verbundene Festlegung von Verantwortung und Delegation bilden die Grundlage für ein wirksames Compliance-System. Für die Erfüllung von Pflichten bedarf es klarer Vorgaben. Unter qualitativen Gesichtspunkten ist dabei sicherzustellen, dass den „richtigen“ Personen die „richtigen“ Pflichten und Tätigkeiten zur Erledigung zugewiesen sind. Daneben sind

Prüf- und Kontrollprozesse notwendig, die der Führungsebene die Überwachung von delegierten Tätigkeiten ermöglicht. Mithilfe unseres Systems lassen sich die steuerlichen Pflichten und Tätigkeiten innerhalb der Aufbauorganisation stellen- bzw. mitarbeitergenau zuordnen.

## III. STANDARDISIERTER KATALOG MIT STEUERLICHEN PFLICHTEN

Sie erhalten einen von uns entwickelten Katalog mit steuerlichen Pflichten. Die steuerlichen Pflichten werden im Katalog auf „steuerliche Teilprozesse“ heruntergebrochen. Die steuerlichen Teilprozesse setzen dort in den Unternehmen an, wo steuerrelevante Entscheidungen getroffen werden. Zuvorderst erfasst ist selbstverständlich die Steuerabteilung. BBH Tax Compliance zeichnet sich dadurch aus, dass darüber hinaus auch die Informationsketten, die für die Weiterleitung steuerrelevanter Sachverhalte von der Fach- an die Steuerabteilung unentbehrlich sind, im Katalog abgebildet sind. Die Steuerabteilung kann sich so am Ende darauf verlassen, sachlich richtige Informationen zu steuerlich relevanten Sachverhalten zu erhalten.

Das System ist so aufgebaut, dass die jeweiligen Mitarbeiter ihre Tätigkeiten – wie schon bisher – selbstständig ausführen werden, auch wenn sie

(am Ende) mit steuerlicher Relevanz behaftet sind. Nur bei außergewöhnlichen, komplexen Sachverhalten im jeweiligen Tätigkeitsbereich werden die Mitarbeiter verpflichtet, die Abstimmung mit der Steuerabteilung zu suchen.

Der Katalog ist standardisiert, was ihn für einen breiten Anwenderkreis interessant macht. Er lässt sich ohne weiteres um die individuellen Gegebenheiten des Anwenders ergänzen. So können bei Bedarf weitere Inhalte unproblematisch per Link verknüpft werden, wie beispielsweise Checklisten, einschlägige Urteile, relevante Schreiben bzw. Verfügungen der Finanzverwaltung etc., aber auch verwaltungsinterne Richtlinien und Vorgaben.

Der Pflichten-Katalog wird von uns laufend an die aktuelle Steuergesetzgebung und Rechtsprechung angepasst.

## IV. DAS MANAGEMENT-SYSTEM

Ein Compliance-System muss von den Unternehmen nachweislich „gelebt“ werden. Dies ergibt sich aus dem Begriff des Tax Compliance Management Systems.

Es reicht daher nicht, wenn die betroffenen Mitarbeiter über die steuerlichen Pflichten informiert sind. Der fachlich Vorgesetzte muss zugleich in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der steuerlichen Pflichten zu kontrollieren und bei Bedarf (Gegen-)Maßnahmen einzuleiten. Dieses System muss hinauf bis in die Verwaltungsspitze etabliert sein. Denn dies ist die Stelle innerhalb der Verwaltung, die am Ende die Einhaltung der steuerlichen Pflichten zu verantworten hat. Im Gegenzug sind die betroffenen Mitarbeiter verpflichtet, den Vorgesetzten regelmäßig über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten zu informieren.

Dieser Ansatz lässt sich am besten mit Hilfe eines IT-gestützten Managementsystems umsetzen.

Daher ist der von uns entwickelte **Pflichten-Katalog** mit einer **Management-Software verknüpft**. Diese Management Software enthält eine Berichtsfunktion, die es den Mitarbeitern ermöglicht, den Vorgesetzten über die (nicht) konforme Aufgabenerledigung zu unterrichten. Diese Berichtsfunktion erfasst abgelaufene Zeiträume (z.B. monatliches Feedback mit Ziel-Erreichungsgrad), ermöglicht aber genauso Prognosen (z.B. monatliche Zielprognose). Der Vorgesetzte kann bei Bedarf (Gegen-)Maßnahmen einleiten. Zudem werden die Unternehmensabläufe mittels der Software revisionsssicher dokumentiert.

Über die Hintergrundinformationen zu den monatlichen Rückmeldungen erhält man zudem wertvolle Ansatzpunkte zur Verbesserung der Compliance-Organisation. Im Ergebnis liefert diese Software ein Feedback- und Berichtssystem, über das sich in Verbindung mit dem Pflichten-Katalog Tax Compliance **managen** lässt.



[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)

**BERLIN** Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin\*

---

Tel +49 (0)30 611 28 40-0  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
[bbh@bbh-online.de](mailto:bbh@bbh-online.de)

**MÜNCHEN** Pfeuferstraße 7, 81373 München\*

---

Tel +49 (0)89 23 11 64-0  
Fax +49 (0)89 23 11 64-570  
[bbh@bbh-online.de](mailto:bbh@bbh-online.de)

**KÖLN** KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30, 50678 Köln\*

---

Tel +49 (0)221 650 25-0  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
[bbh@bbh-online.de](mailto:bbh@bbh-online.de)

**HAMBURG** Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg

---

Tel +49 (0)40 34 10 69-0  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
[bbh@bbh-online.de](mailto:bbh@bbh-online.de)

**STUTTGART** Industriestraße 3, 70565 Stuttgart

---

Tel +49 (0)711 722 47-0  
Fax +49 (0)711 722 47-499  
[bbh@bbh-online.de](mailto:bbh@bbh-online.de)

**ERFURT** Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt

---

Tel +49 (0)361 644 74 49-0  
Fax +49 (0)361 644 74 49-499  
[bbh@bbh-online.de](mailto:bbh@bbh-online.de)

**BRÜSSEL** Avenue Marnix 28, 1000 Brüssel, Belgien

---

Tel +32 (0)2 204 44-00  
Fax +32 (0)2 204 44-99  
[bbh@bbh-online.de](mailto:bbh@bbh-online.de)

\* ebenfalls: Becker Büttner Held Consulting AG

## IHRE ANSPRECHPARTNER



**Rudolf Böck**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Partner

Tel +49 (0) 89 23 1164-166

[rudolf.boeck@bbh-online.de](mailto:rudolf.boeck@bbh-online.de)



**Meike Weichel**

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Partner Counsel

Tel +49 (0) 89 23 1164-202

[meike.weichel@bbh-online.de](mailto:meike.weichel@bbh-online.de)



**Thomas Zettler**

Dipl. Kaufmann

Tel +49 (0) 89 23 1164-433

[thomas.zettler@bbh-online.de](mailto:thomas.zettler@bbh-online.de)